

2. Nicht jede Verletzung der in der Verfassung und im FGB beschriebenen Erziehungspflichten begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit. Vielmehr müssen solche Verhaltensweisen vorliegen, die die einfachsten Voraussetzungen für eine gesunde körperliche, geistige, psychische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen **mißachten** (BG Karl-Marx-Stadt, Beschluß vom 24. 4. 1969/4 BSB 139/69).

Diese Minimalforderungen sind elementare Voraussetzung für die positive Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Der Tatbestand (Abs. 1) kennzeichnet den Charakter der Pflichtverletzungen von der Begehungsweise (Vernachlässigung, Mißhandlung, Begünstigung strafbarer Handlungen), der subjektiven Seite (Vorsatz bezüglich der Pflichtverletzung, soweit Folgen vorausgesetzt werden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und den Folgen (Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung, Begehen strafbarer Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen — OG-Urteil vom 28. 10. 1969/3 Zst 23/69).

3. **Täter** können sein :

- a) Personen, die Erziehungsberechtigte kraft Gesetzes sind oder denen das Erziehungsrecht durch staatliche Entscheidungen übertragen worden ist. Dazu zählen die erziehungsberechtigten Eltern, der Vormund, Pflegeeltern, Großeltern u. ä. (vgl. § 45 Abs. 2 bis 4, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 3, §§ 48, 88, 104 FGB).
- b) Personen, die gesetzliche Erziehungspflichten haben wie Lehrer, Lehrausbilder, Erzieher usw.
- c) Personen, denen von den Erziehungsberechtigten Erziehungsaufgaben übertragen worden sind (wobei schlüssiges Verhalten genügt). Voraussetzung ist hierbei, daß die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten in der Regel für einen längeren Zeitraum objektiv (z. B. längere Krankheit oder längere dienstliche Abwesenheit) nicht ausüben können und die Beauftragten folglich die Erziehung allein ausüben. Zu diesen Personen zählen beispielsweise der Stiefelternteil, der Lebenskamerad, Verwandte wie Großeltern u. ä., der nicht erziehungsberech-

tigte Elternteil, der nichteheliche Vater, aber auch andere Bürger. Die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsaufgaben ist eine verfassungsrechtliche Grundpflicht, für deren Erfüllung die Eltern persönlich die Verantwortung tragen und der sie sich grundsätzlich nicht entziehen können. Sind die Eltern jedoch aus gesellschaftlich anzuerkennenden Gründen verhindert ihren Erziehungspflichten nachzukommen, so ist es gerechtfertigt, auch ohne staatliche Entscheidungen anderen Bürgern Erziehungsaufgaben zu übertragen (vgl. OGNJ 1983/4, S. 171). Diesen Personen erwächst unter den auf gezeigten Voraussetzungen eine andere Rechtspflicht im Sinne von § 142 Abs. 1 (BG Dresden, Urteil vom 6. 11. 1969/3 BSB 321/69). Die Eltern haben zu sichern, daß eine ordnungsgemäße Erziehung ihrer Kinder erfolgt und der Erziehungsprozeß nicht beeinträchtigt wird.

Wählen die Eltern für eine nur kurze Beaufsichtigung ihrer Kinder andere Bürger, entsteht für diese allenfalls ein Obhutsverhältnis, nicht aber eine Rechtspflicht im Sinne von § 142. Wird die Obhutspflicht verletzt, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit z. B. nach § 120 gegeben sein.

Der Stiefelternteil nimmt nur insofern eine Sonderstellung ein, als er hinsichtlich der Schul- und Impfpflicht die gleiche Verantwortung wie sein Ehegatte trägt (§ 47 Abs. 2 FGB). Insofern handelt es sich um eine elterliche Rechtspflicht. Darüber hinaus hat er auf der Grundlage des FGB dieselbe familienrechtliche Stellung wie andere im Haushalt des Erziehungsberechtigten lebende, mit Erziehungsaufgaben betraute Personen. Daher kann allein aus seiner Stellung als Stiefelternteil oder aus § 47 Abs. 1 FGB nicht hergeleitet werden, daß er die gleichen Pflichten wie der Erziehungsberechtigte hat. Er ist über die in § 47 Abs. 2 FGB geregelten Pflichten hinaus nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen mit Erziehungsaufgaben betrauten Personen strafrechtlich verantwortlich (vgl. OGNJ 1971/8, S. 244). Einer weiteren darüber hinausgehenden Rechtspflicht, wie sie im Lehrbuch des Familienrechts (S. 227